



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

DER STAATSEKRETÄR

Herrn Präsidenten
Günther Vetter
Pfälzischer Sportschützenbund e.V.
Festplatzstraße 6 a
67433 Neustadt an der Weinstraße

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

8. Juli 2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3704#2020/0003-0301 336 Bitte immer angeben!	14.6.2021	Stefan Christmann Stefan.Christmann@mdi.rlp.de	06131 16-3484 06131 16-17 3484

Definition „Unter freiem Himmel“ im Sinne der Corona-Verordnung

Sehr geehrter Herr Präsident Vetter,

mit Interesse habe ich Ihr o.g. Schreiben gelesen, in welchem Sie sich auf eine Auslegung des brandenburgischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zum Begriff der gedeckten Sportanlage beziehen.

Leider entspricht diese Begriffsbestimmung nicht der allgemeinen und auch nicht unserer Auslegung der gedeckten Sportanlage in Abgrenzung zur ungedeckten Sportanlage. Letztere umfasst ausschließlich Sportfreiflächen, d.h. Sportplätze unter freiem Himmel. Im Sinne einer negativen Abgrenzung ist daher jede Sportanlage, die dieses Merkmal nicht erfüllt, eine gedeckte Sportanlage. Dazu zählen nach unserem Rechtsverständnis auch alle Schießstände, da sie aufgrund ihrer baulichen Anlagen nicht zu den Sportfreiflächen gerechnet werden können.

Auf dieser Definitionsgrundlage hat die Landesregierung auch Ihre Entscheidungen hinsichtlich der sukzessiven Lockerungen im Sport in den letzten Monaten getroffen und dabei die verschiedenen Risiken einer Infektion in ungedeckten und gedeckten Sportanlagen berücksichtigt.



Ich bedauere daher, Ihrem Anliegen nicht Rechnung tragen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Randolf Stich